Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

8. FNP Änderung "Sa	alhauser Ohl" Stadt I	Lennesta	dt
Stadt Lennestadt	Antragstellung (Datum):	27.02.2	2018
gabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktore			
n nachfolgenden Bebauungsplänen Nr. 167 -Änderung) verbindlich geregelt. Die Artens	' "Seniorenresidenz Saalhausen" (östliche chutzrechtlichen Prüfungen erfolgten jewe	r Teilbereich der I eils für die Geltung	FNP-Änderung) und gsbereiche der
ektrum/Wirkfaktoren)			
		☐ ja	■ nein
		d Gründe)	
·.			
en gegen Verbote des § 4		☐ ja	nein
egt kein Verstoß gegen die Verb htigung der ökologischen Funktio htes Tötungsrisiko). Es handelt großen Anpassungsfähigkeit. Al ereich des Plans/Vorhabens vor	ote des § 44 Abs. 1 BNatSchG on ihrer Lebensstätten sowie ke sich um Irrgäste bzw. um Allerw ußerdem liegen keine ernst zu r , die eine vertiefende Art-für-Art	vor (d.h. kein ine unvermei reltsarten mit nehmende Hii	de erhebliche Störung dbaren Verletzungen einem landesweit nweise auf einen
iven ausgeschlossen werd der Populationen sich bei	len? europäischen Vogel-	☐ ja ☐ ja ☐ ja	☐ nein ☐ nein ☐ nein
diese dem Artenschu er ungünstige Erhaltu tellung eines günstige dere Unterlagen. eprüften Alternativen,	tzinteresse im Rang v ngszustand nicht weit n Erhaltungszustande und Bewertung bzgl.	vorgehen ter verscl es nicht t	r; ggf. hlechtern pehindert
	Stadt Lennestadt gabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktore ausen 2 Teilflächen mit einer Gesamtgrößen nachfolgenden Bebauungsplänen Nr. 167 Änderung) verbindlich geregelt. Die Artens Diese Prüfungen liegen diesem Gesamtprof ektrum/Wirkfaktoren) chang IV-Arten oder europ chG bei Umsetzung des Pen? der Verbotstatbeständ 3.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") en gegen Verbote des § 4. gsmaßnahmen inkl. vorgenanagements)? vertiefenden Art-für-Art-egt kein Verstoß gegen die Verbeitigung der ökologischen Funktiochtes Tötungsrisiko). Es handelt großen Anpassungsfähigkeit. Alereich des Plans/Vorhabens vor einzeln geprüften Artenschuften der Populationen sich bei Dzw. bei FFH-Anhang IV-Artenschuften Gründe des diese dem Artenschufter ungünstige Erhaltunger ungünstige Erhaltunger ungünstige Erhaltunger ungünstige dere Unterlagen. Eprüften Alternativen, in erriten alternativen alternativen alternativen alternativen alternativen alternativen alternativen alternativen alternativen erriten e	Antragstellung (Datum): Jabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Jausen 2 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 2.2 ha südlich der Lenne städtebauln nachfolgenden Bebauungsplänen Nr. 167 "Seniorenresidenz Saalhausen" (östliche Anderung) verbindlich geregelt. Die Artenschutzerbilichen Prüfungen erfolget verbiese Prüfungen liegen diesem Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung Stufe I zur 3 Bektrum/Wirkfaktoren) Jahang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die chG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung en? der Verbotstatbestände B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und gene gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsnanagements)? vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln gegegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsnanagements)? vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln gegegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsnanagements)? vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geget kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsnanagements)? vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln gereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art geneich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art genzeln geprüften Arten. ": enden Gründen des überwiegenden öffentlichen wer ausgeschlossen werden? der Populationen sich bei europäischen Vogelzuw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? vingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen genes günstigen Erhaltungszustand nicht weitellung eines günstigen Erhaltungszustand dere Unterlagen.	pabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ausen 2 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 2.2 ha südlich der Lenne städtebaulich zu überplanen nachfolgenden Bebauungsplänen Nr. 167 "Seniorenesidenz Saahausen" (östlicher Teilbereich der nachfolgenden Bebauungsplänen Nr. 167 "Seniorenesidenz Saahausen" (östlicher Teilbereich der Arbedrung) werbindich geregelt Die Artenschutzerhüben Prüfungen erfolgten jeweils für die Gelbaurblese Prüfungen liegen diesem Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung Stufe I zur 38. FNP-Anderung Diese Prüfungen liegen diesem Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung Stufe I zur 38. FNP-Anderung erhofen bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ja en? der Verbotstatbestände 3.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe) der Verbotstatbestände 3.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe) der gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gesmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmanagements)? vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurde get kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keir hitigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeithets Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende hiteereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten. der Populationen sich bei europäischen Vogelzur, bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? vingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen er ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht bedere Unterlagen. verprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artensch

Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": □ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gern. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) □ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": □ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	
 □ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) □ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": □ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. 	Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
 (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) □ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": □ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. 	□ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem.
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	 (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) □ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht
☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
	☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.